

Die Frauendebatte im Kantonsrate Zürich

Autor(en): **L. G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **16 (1911-1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frau in der Schule“ in wenig taktvoller und noch weniger intelligenter Weise besungen wird.

Wir schliessen unsere Mitteilung mit einem kurzen Artikel der „Frauenbestrebungen“, die über diese Angelegenheit folgendes sagt:

„*Kein Ruhmesblatt* in der Geschichte des Zürcher Kantonsrates ist sein Beschluss betreffend Ausschluss der verheirateten Lehrerin vom Schuldienst. Es scheint, mit je weniger Gründen eine Sache verfochten werden kann, desto eigensinniger hält man daran fest. Denn für den unbefangenen Beobachter ist von seiten der Anhänger des Verbotes auch nicht ein triftiger Grund angeführt worden. Der einzige, der ein Einschreiten des Staates rechtfertigen würde: die Schule leide darunter, ist kaum berührt und jedenfalls nicht bewiesen worden; es möchte das auch schwer gelingen im Kanton Zürich. Es lohnt sich nicht, auf die Scheingründe einzugehen, die eine schlechte Sache rechtfertigen sollen: die Besorgnis um die Überbürdung der Frau, um die sich der Staat sonst herzlich wenig kümmert; die Ängstlichkeit, das Anstandsgefühl der Kinder zu verletzen, als ob diese sonst nie eine schwangere Frau zu Gesicht bekämen und von sich aus das nicht unbefangene ansehen könnten, so lange nicht Erwachsene ihre Seele vergiftet haben. Man weiss ja doch, was hinter alledem steckt: die Angst vor der Konkurrenz der Frau. Es ist von den Anhängern des Verbotes den Gegnern vorgeworfen worden, eine unbedeutende Sache ungebührlich aufgebauscht zu haben; aber kann nicht mit viel mehr Recht ihnen das vorgehalten werden, die wegen fünf — sage und schreibe fünf! — verheirateten Lehrerinnen ein Ausnahmegesetz gegen die Frauen machen? Was uns vor allem aus empört, das ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Männer immer noch über die Frauen und ihre eigensten Angelegenheiten verfügen zu dürfen glauben, und bemüht ist, wie noch so viele Frauen — allerdings meistens diejenigen, die es nicht gerade trifft — sich das ruhig und gedankenlos gefallen lassen, ohne Widerspruch zu erheben. Wie unendlich viel braucht es doch, bis die Frauen aus ihrem jahrhundertlangen Schlaf wachgerüttelt werden! Doch sind solche Vorkommnisse, wie auch die neuerdings sich geltend machenden Bestrebungen zur Wiedereinführung der Reglementierung wohl geeignet, die Frauen zum Nachdenken zu bringen und in ihnen den Widerstand zu wecken gegen die absolute Männerherrschaft.“

Die Frauendebatte im Kantonsrate Zürich.

Der § 15^{bis} des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer, der die weibliche Lehrkraft bei ihrer Verheiratung vom Lehramte ausschliesst, gab im Laufe dieses Winters dem Kantonsrate Stoff genug zu mehreren vollständigen Sitzungen. Die Tagungen vom 7. November 1911 und 19. Februar 1912 wuchsen sich zu Frauendebatten grossen Stils aus. Schon allein in der Tatsache, dass die zürcherischen Räte sich drei volle Sessionen mit einer Frauenfrage beschäftigen mussten, liegt gewiss ein Erfolg für die Frau. Die Verhandlungen des Rates mussten die Hörerinnen auf der Tribüne überzeugen, dass die Linke im Parlament gewillt ist, mit aller Entschiedenheit für die Gleichberechtigung zu kämpfen, und dass es den andern Parteien schwer fällt, sich mit der Frauenfrage gründ-

lich auseinanderzusetzen. Die offizielle Behandlung weist deshalb oft ein unerquickliches Bild auf, weil auch die Kreise, die sich eigentlich ablehnend verhalten wollen, doch genötigt sind, auf Schritt und Tritt Konzessionen zu machen, um nicht unmodern zu erscheinen. Aber dann sind doch wieder Bedenken da und die Konkurrenzrücksichten oder vielmehr Rücksichtslosigkeiten.

Angebliche Gründe, welche den Ausschluss der Frau aus dem Schuldienst verlangten, hatte die Regierung mehrere. Am allermeisten hat die Befürworter des § 15^{bis} die Frage der Dezenz beschäftigt, was beweist, wie sehr in unsere heutige aufgeklärte Zeit noch mittelalterliche Vorstellungen hineinspielen. Uns Frauen sollte es aber in tiefster Seele empören, dass wir es durch unsere Heuchelei und Verlogenheit in sexuellen Dingen glücklich so weit gebracht haben, dass man den heiligsten Zustand, den der Mutterschaft beim Weibe, als unschicklich bezeichnen will und für die Autorität der Lehrerin in der Schule fürchtet, und vielleicht auch fürchtet, einen Zwiespalt in die Kindesseele hineinzutragen. Um dieser letztern Möglichkeit willen, möchte ich die Angelegenheit etwas untersuchen. Wer weiss, wie leicht es ist, in den Schülern durch taktvolle Aufklärung die zarteste Rücksicht einer Frau gegenüber, die ein Kind erwartet, zu entfalten, wird solche Bedenken kaum hegen. Ein besser belehrtes Jugendgeschlecht darf es wissen, dass die Lehrerin ein Kind erwartet. Nimmt man aber dennoch ernstlich an, dass der Anblick der schwangern Frau der Kindesseele schädliche Konflikte verursache, warum ist dieser Grund nicht auch stichhaltig bei Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, warum gilt dies nicht für die Abwartfrauen, die das Baden von mehreren hundert Schulkindern zu besorgen haben? Warum stellt dann der Staat am Kindessanatorium in Wald eine verheiratete Ärztin an? Glaubt man im übrigen ernstlich, dass ein Sohn darum seine Mutter weniger geachtet hätte, weil er sie einmal im Zustand der Gravidität gesehen? Und was hat es zuletzt für einen Sinn, dem Kinde diesen Anblick in der Schule zu ersparen, wenn es ihm zu Hause und auf der Strasse doch nicht entgehen kann?

Der Staat war auch nie so übertrieben zartfühlend; wenn er selbst in Verlegenheit war, hat er mehrmals Frauen in gravidem Zustande zu Vikariaten verwendet. Es hat gewiss nie nachteilige Folgen für die Sittlichkeit gehabt, wohl aber hat mich ein Beispiel vom Gegenteil überzeugt. Im Jahr 1898 wurde an der Sekundarschule in Mettmenstetten eine Lehrkraft für eine zweite Fremdsprache gesucht. Die Pfarrfrau einer Nachbargemeinde, eine ehemalige bernische Lehrerin mit bedeutenden Sprachkenntnissen, übernahm den Unterricht unter erschwerenden Umständen. Sie wurde nach Schluss des Schuljahres Mutter. Sie hat sich nicht nur die Liebe und Achtung der Schüler und Schülerinnen erworben, sie verstand es, durch persönlichen Takt die zarte Rücksicht zu sichern, die sie in erhöhtem Masse beanspruchen durfte, weil sie sich Mutter fühlte. Ein Junge der Klasse liess es sich nicht nehmen, die Lehrerin während des ganzen Winters durch die abendliche Dunkelheit auf den Bahnhof zu begleiten und ihr Bücher und Hefte abzunehmen. Die Ritterlichkeit, an die dabei appelliert wurde, hat sicher ihre erzieherische Wirkung nicht verfehlt. Was übrigens in ganz Europa mit Ausnahme von Deutschland möglich ist, wird kaum im Staate Zürich zum Untergange führen. Die Regierung, die aus Schicklichkeitsgründen dazu kommt, die verheiratete Lehrerin vom Berufe auszuschliessen, hat ihre Ideale im Mittelalter und nicht in der lebensvollen Gegenwart geholt. Die Geschichte lehrt uns im übrigen, dass der unerotische Typus, wo immer er auch

auftrat, und den auch die Anfänge der Frauenbewegung geschaffen, immer nur ein vorübergehender sein kann, dass ein Stand aus lauter Zölibatären nie recht im Volksleben wurzelt. Solchen Erwägungen war aber der Sprecher der Regierung, Herr Erziehungsdirektor Locher nicht zugänglich. Er sieht in dem Bestreben, die Jugend sexuell aufzuklären, und in dem Erwähnen der Erotik in der zeitgenössischen Literatur nur ein Zeichen der Dekadenz unserer Zeit. Er erhärtet diese Behauptung durch die Bemerkung, dass man Bände des Zürcher Dichters Gottfried Keller durchlesen könne, ohne auch nur einen Anklang an solche Dinge zu finden. Ich glaube kaum, dass sich Meister Gottfried über diese Zensur gefreut hätte, aber als Herr Locher diesen Satz verbrochen, hat er weder an die Gestalt der Judith im „Grünen Heinrich“, noch an „Romeo und Julia auf dem Dorfe“ gedacht.

Im Ratsaale ist dann weiter die Äusserung gefallen, ob es denn wirklich etwas so Ungeheuerliches sei, dass man die Lehrerin bei ihrer Verheiratung entlasse; man kündige ja dem Dienstmädchen auch, wenn es heirate. Dieser Vergleich ist deshalb unzutreffend, weil die Verheiratung einer Hausangestellten für sie keinen Berufswechsel mit sich bringt. Wie früher im Herrschaftshause, besorgt sie nun im eigenen Haushalt die Hausarbeit. Wenn sich die Lehrerin verheiratet, tritt an sie die Frage des Berufswechsels heran. Dies kommt auch im Leben des Mannes vor, etwa dann, wenn ein Jurist, Arzt, Pfarrer oder Kaufmann in den Dienst des Staates gerufen wird. Wir nehmen dann vom Manne selbstverständlich an, dass er ernstlich erwäge, ob er dem Gemeinwesen das biete, was es billigerweise von ihm verlangen muss. Ist es nun wirklich Vermessenheit, anzunehmen, auch eine Frau könne einen solchen Konflikt selbstständig behandeln? Bis heute hatten ja die Lehrerinnen Zürichs das Recht, selbst zu entscheiden. Der Entscheid war meist so, dass die Lehrerinnen entweder auf den Beruf oder auf die Ehe verzichteten. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wird der Entscheid weiterhin so ausfallen. Warum hat die Regierung plötzlich das Zutrauen zu den Lehrerinnen verloren, dass sie auch weiterhin ohne Machtgebot gewillt sind, das freie Opfer des Berufes zugunsten der Häuslichkeit zu bringen, wenn es das Wohl der Schule oder das der Familie verlangt? Den stichhaltigen Nachweis, der das Ausnahmegesetz § 15^{bis} rechtfertigt und der allein darin bestünde, dass sich die verheiratete Lehrerin in der Schule nicht bewährt habe, ist der Rat schuldig geblieben. Einzelne Formfehler gegenüber der Behörde, die in einem Falle bedauerlicherweise vorgekommen sind, rechtfertigen dies eben noch lange nicht. Keiner der bestehenden Fälle ist für die Schule nachteilig gewesen, bestätigte der Rat. Darum konnte er sich nicht entschliessen, § 24 anzunehmen, der die heute amtierenden, verheirateten Lehrerinnen beim Zeitpunkte ihrer Wiederwahl entlassen wollte. „Wir wissen wohl-erworbene Rechte zu schützen, und werden verdienstvolle Lehrpersönlichkeiten nicht aus dem Amte treiben“, hiess es da.

Ja, was gab dem Rate die Berechtigung zu dem Ausnahmegesetz § 15^{bis}?

Die Motivierung zu diesem Paragraphen leitet die Regierung aus einer Enquête ab, welche sie im vergangenen Frühjahr bei den Schulpflegern des Kantons gemacht und die in überwiegender Mehrheit sich gegen die verheiratete Lehrerin ausgesprochen. Dabei haben gerade jene Gemeinden, welche eine verheiratete Lehrerin aus ihrer Wirksamkeit kannten, sich zugunsten derselben geäußert, während die vielen Gemeinden, die nie eine verheiratete Lehrerin sahen, sich ablehnend verhielten. Dies wird sich auch in der Volksabstimmung

bemerkbar machen, es werden hier Kreise zum Entscheide angerufen, die nicht aus Erfahrung urteilen können. Über eine Sache abstimmen zu lassen, bevor sie allseitig erprobt ist, scheint mir eine neue, recht wirksame Praxis im Dienste der Reaktion zu sein. Hätte man beispielsweise vor dreissig Jahren die Anstellung der Lehrerinnen von einer Volksabstimmung abhängig gemacht, so hätte man die Frau überhaupt aus dem Schuldienste ausschliessen können.

Herr Dr. Mousson meinte zwar, die paar Lehrerinnen, die weiter amten, machen dem Staate nicht viel aus. Tatsächlich wird sich ja das Bild des Lehrerstandes wenig verändern, wenn schon einige Lehrerinnen den Versuch machen, nach der Verheiratung den Beruf weiter auszuüben.

Gerade deshalb scheint uns der Eifer der Regierung, hier durch Gesetzgebung einzugreifen, unerklärlich. Für Schule und Staat wird das Ausnahmegesetz noch wenig ändern, für das Einzelleben kann es doch zur Tragik werden. Für die unbemittelte Lehrerin, die Nächstenpflichten zu erfüllen hat, kann es zum Zwangszölibat werden, der kinderlosen Frau raubt der Entzug der Berufstätigkeit den besten Ersatz für versagtes Mutterglück. Wenn aber in einem Jahrzehnt nur zwei, drei Menschenleben um ihr Lebensglück betrogen und in ihrer Entwicklung gehemmt werden, und wenn es auch nur ein Schaden an Lebensfreude und Glückseligkeit wäre, so ist das eben für uns Frauen mehr als genug. Gerade diese höhere Wertung des Einzeldaseins ist es, welche die Frau für das öffentliche Leben mitbringt und ihre Stellung im neuen Stastshaushalte rechtfertigt. Hier wird ihre Mitwirkung um so notwendiger, je mehr Raum wirtschaftliche und soziale Fragen neben rein politischen einnehmen. Bewundernd stehen wir Frauen ja still vor den Gesetzen, die Männerhand und Männersinn geschaffen. Das stolze Gebäude wollen wir nicht umstürzen, sondern wir möchten nur einziehen und es wohnlich einrichten, wie es Frauenhänden geziemt. Wenn wir auf unnütze Härten stossen, wenn erst leise, dann lauter unsere Kritik sich regt, dann stehen auch wir Frauen nicht mehr vor Bewunderung still, dann wollen wir reden und handeln.

Der § 15^{bis} steht übrigens in direktem Widerspruch mit der ganzen modernen Gesetzgebung. Der Lehrerin wird damit die Fähigkeit des selbstständigen Entscheides absolut abgesprochen, und zwar ein Jahr nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Zürich durch eine Verfassungsänderung der Frau die Möglichkeit schufen, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Nachdem wir es glücklich zu einem Zivilgesetz gebracht haben, dass die Ehefrau juristisch handlungsfähig machte, spricht die Regierung demjenigen Teil der Frauenwelt, dem sie, wie im Ratsaal überall bestätigt wurde, gerne die Jugend zur Erziehung anvertraut, die Mündigkeit in privaten Konflikten ab.

Der Staat verlangt den Rücktritt der verheirateten Lehrerinnen, weil er für die Jungen sorgen möchte, die sonst stellenlos wären. Er übersieht vollständig, dass bei Besetzung einer Lehrstelle nur die Tüchtigkeit des Bewerbers in Frage kommen sollte und nicht sein Zivilstand. Übrigens ist mir auch nicht bekannt, dass Regierungsräte darum ihren Rücktritt nehmen, weil ein ev. Überfluss an Kandidaten vorhanden wäre.

Mit der gleichen liebevollen Fürsorge lässt die Regierung die in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Ehefrau und die Witwe wieder zum Amte. Hier ist es plötzlich nicht mehr nötig, dass sie ihren Kindern, die vielleicht noch ihren Vater verloren haben, ganz Mutter sei. Wäre es dem Staate mit seinen Argumenten Ernst, so müsste er durch einen Zuschuss dafür sorgen, dass diese

Frauen nun wirklich ihren Familien leben können. Wenn Witwen durch die Qualität ihrer Leistungen gezeigt haben, dass sie dem Beruf gewachsen sind, warum soll denn die Ehefrau davon ausgeschlossen sein? Einzig, weil sie einen Mann hat, der sie ev. erhalten könnte? Ist es nicht etwas Bemühendes für uns Frauen, dass man erst dann annimmt, wir seien zur Arbeit bereit, wenn wir gleichsam von der Not dazu gepeitscht sind? Wann wird man endlich dazu kommen, unsere Arbeit als willkommene Mithilfe zu begrüssen und unser gutes Recht auf Arbeit nicht mehr als eine Frage der Toleranz zu behandeln?

Immer und immer wieder wurden im Rat die Bedenken laut, die verheiratete Berufsfrau werde die Familie ruinieren. Wir fragen nun einmal, ob wir nicht zahllose Väter haben, die vom Existenzkampf dermassen in Anspruch genommen sind, dass ihnen für Familienleben und Erziehung der Kinder keine Zeit bleibt? Darum ist es Neuaufbau und nicht Zerstörung der Familie, wenn man verlangt, dass die Arbeit *beider* die Familie erhalten soll. Der Zusammenhang zweier Menschen und dieser mit ihren Kindern ist doch ein viel tieferer, als dass er zerstört würde, weil einmal bestimmte Formen der Hauswirtschaft geändert werden. Wer sich nur die Form der Familie denken kann, dass der Mann erwirbt und die Frau den Haushalt besorgt, soll sich doch einmal vergegenwärtigen, wie oft diese Regel schon durchbrochen worden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns die Notwendigkeit der Berufsehe gebracht. Weit mehr wird dem Familienleben gedient sein, wenn man einem ganzen gebildeten Stand die Möglichkeit der Berufsehe gibt, als wenn man durch Ausnahmegesetze das Heer der Ehelosen vergrössert.

Mit grossartiger Skrupellosigkeit ging der Rat über die von Dr. Farbstein geäusserten Bedenken hinweg, dass die Frage auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden könne. Diese Einwände genauer zu untersuchen, hielt der Rat nicht für nötig. Ebenso leicht setzte er sich darüber weg, dass er vor zwei Jahren die Volksschullehrerinnen zur Beitragleistung an die Witwen- und Waisenkasse verpflichtet hatte unter Hinweis auf die formale Gleichstellung aller Lehrkräfte vor dem Gesetz. Damals erklärte man in der Staatsrechnungsprüfungskommission, dass es infolgedessen selbstverständlich sei, dass die verheiratete Lehrerin weiter amten könne. Angesichts dieser Tatsachen darf sich Herr Dr. Locher nicht wundern, wenn man seiner Botschaft, der Regierungsrat sei stets für die *volle* Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Lehrkräfte eingetreten, keinen Glauben schenken kann. Dieses Votum ist im übrigen sachlich dahin zu berichtigen, dass der regierungsrätliche Entwurf zu dem in Frage stehenden Gesetze für die Lehrerinnen niedrigere Besoldungsansätze vorsah als für die Lehrer. (Diese Ungerechtigkeit hat die kantonsrätliche Kommission wieder gut gemacht.)

Die Sozialdemokratie, die einmütig gegen den Artikel stimmte, wurde unterstützt von 16 Bürgerlichen. Ob diese sich dazu entschlossen, um das Gesetz nicht zu gefährden, ob sie es taten, um der Frau freie Bahn im Berufsleben zu sichern, kann hier nicht untersucht werden. Die ehrenvolle Tatsache bleibt für sie bestehen, dass sie sich nicht des Wortbruches schuldig machten, wie dies Regierung und die Mehrheit des Rates getan haben.

L. G., Zürich.